
BAKOM Infomailing Nr. 6

19.03.2007

Inhaltsverzeichnis

Editorial.....	2
Neues Fernmeldegesetz (FMG)	4
Erweitertes Zugangsregime	4
Generelles Melderegime und Lehrstellenpflicht für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten.....	7
Transparenz bei den Mobiltelefonkosten	8
Mehrwertdienste im neuen Fernmelderecht.....	9
Spamverbot	11
Die Schlichtungsstelle für die Telekommunikation.....	13
Auswirkungen der FMG-Revision auf die Fernmeldestatistik	14
Konzessionen, Frequenzen, Anlagen	16
Neues Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)	19
Überblick über Revisionen RTVG und RTVV.....	19
Progressive Radio- und Fernsehempfangsgebühren für Unternehmen	20
Neue Gebührenordnung, neue Versorgungsgebiete, neue Leistungsaufträge	21
Neue Werbe- und Sponsoringordnung	23
Verbreitung von Programmen im neuen RTVG	24





Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Gesetzgebungsprozesse dauern in der Schweiz lange. Das wird oft kritisiert und zuweilen wird befürchtet, die Politik sei nicht mehr in der Lage, entscheidende Weichen rechtzeitig zu stellen. Vergleicht man unsere Prozeduren mit der Gesetzgebung etwa in parlamentarischen Demokratien, wo eine parlamentarische Mehrheit die Regierung stellt und einer Opposition gegenübersteht, nehmen Gesetzgebungsverfahren in der Tat oft mehr Zeit in Anspruch. Unser System baut nicht auf eine Regierung, die ihre Entwürfe in der parlamentarischen Debatte quasi widerstandslos durchbringt, weil sie dort auf eine stabile Mehrheit zählen kann. Die politische Willensbildung in der Schweiz ist auf permanenten Interessensausgleich angewiesen und muss Kompromisse in Konsultationsverfahren und intensiven Debatten stets neu entwickeln. Sie mag zuweilen lange dauern, verhindert aber in der Regel übereilte Entscheide, die in anderen Ländern spätestens nach einem Regierungswechsel wieder korrigiert werden. Unsere aufwendigen Prozesse haben ferner den Vorteil, dass die Entscheide eine hohe Legitimation haben.

Beide Gesetze, die für unsere Tätigkeit wegleitend sind, haben in den letzten Jahren einen Revisionsprozess durchschritten. Die ersten Vorarbeiten für das neue Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) gehen auf das Jahr 1998 zurück, und allein die parlamentarische Beratung hat mehr als drei Jahre gedauert; die Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) hat 2001 angefangen. Am 24. März 2006 haben National- und Ständerat in der Schlussabstimmung das RTVG und das FMG verabschiedet. Am 9. März 2007 hat schliesslich der Bundesrat über die in der Zwischenzeit ausgearbeiteten Verordnungen befunden und entschieden, dass beide Gesetze am 1. April dieses Jahres in Kraft treten sollen.

Die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen ist das eine, die Umsetzung das andere. Jetzt erst beginnt die Bewährungsprobe. Es wird sich zeigen, ob die rechtlichen Lösungen tragfähig sind und ob die anvisierten Ziele mit den vorliegenden Instrumenten auch erreicht werden können. Dazu kommt, dass es auch bei den Umsetzungsprozessen selten um einen technokratischen Vollzug von politischen Vorgaben geht. Selbst Entscheide im Einzelfall, die in Anwendung von Rechtsnormen gefällt werden, sind oft das Ergebnis von politischen oder rechtlichen Verfahren, die hochkontrovers verlaufen und bei denen wichtige Interessen auf dem Spiel stehen.

Im Radio- und Fernsbereich zeigt sich dies beispielsweise bei der Implementation des neuen Gebührensplittingsystems. Der Kampf um die etwa 50 Millionen Gebührenfranken, die in Zukunft jährlich an private Radio- und Fernsehveranstalter verteilt werden, ist entbrannt. Gegenwärtig werden die Versorgungsgebiete definiert, in denen splittingberechtigte Konzessionen ausgeschrieben werden. Nicht weniger umstritten werden die anschliessenden Ausschreibungen und die Erteilung der entsprechenden Konzessionen sein. Mit den Konzessionierungsentscheiden des Departements von Bundesrat Leuenberger ist im Verlaufe des Jahres 2008 zu rechnen.

Auch im Fernmelderecht wird sich die Bedeutung der Revision erst in den nächsten Jahren abzeichnen. Im Zentrum der Diskussionen stehen die Regeln über den Zugang zu Infrastrukturen marktbeherrschender Unternehmen, namentlich die Modalitäten der Entbündelung der "letzten Meile". Man darf gespannt sein, wie rasch das neue Entbündelungsregime umgesetzt sein wird und ob es echten Wettbewerb auf dem Kupfer der Swisscom entstehen lässt.



Dieses Infomailing widmet sich schwerpunktmässig den neuen Rechtsgrundlagen im Fernmelde- und Rundfunkbereich und versucht, Ihnen einen Überblick über die Neuerungen zu geben. Es soll zugleich Aufforderung sein mitzudenken, wie auf dieser rechtlichen Basis die auf uns alle zukommenden Probleme sachgerecht zu lösen sind. Die Weiterentwicklung der Rechtspraxis ist letztlich immer Ergebnis von Kommunikationsprozessen zwischen allen Beteiligten.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Mit freundlichen Grüssen

Martin Dumermuth
Direktor



Neues Fernmeldegesetz (FMG)

Erweitertes Zugangsregime

Matthias Amgwerd und Sacha Dudler , Abteilung Telecomdienste

Wesentliche Neuerung in der vorliegenden Revision der Fernmeldeordnung ist die Entbündelung der sogenannt "letzten Meile" (Anschlussnetz: Verbindung der Endkunden mit den Ortszentralen von Swisscom über Kupferdraht). Es ist dies neben der bisherigen Interkonnektion (Netzzusammenschaltung) eine von verschiedenen neuen Formen des Zugangs zum Netz marktbeherrschender Anbieterinnen. Die Ausgestaltung des erweiterten Zugangsregimes berücksichtigt dabei unterschiedliche Interessen wie Wettbewerbsförderung und Investitionsschutz. Konkretisiert werden die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch zahlreiche Neuerungen auf Verordnungsstufe, welche oftmals im Zeichen der Grundsätze von Transparenz und Nichtdiskriminierung stehen.

Die per 1. Januar 1998 eingeführte Interkonnektionspflicht für marktbeherrschende Anbieter erwies sich in der Umsetzung als zu eng gefasst und drohte den Liberalisierungsprozess mit seinen positiven Entwicklungen zu behindern. Insbesondere konnte der Zugang zu Mietleitungen und zum Anschlussnetz der als ehemalige Monopolistin in weiten Bereichen marktbeherrschenden Swisscom in der Praxis nicht erwirkt werden. Verschiedene Bemühungen scheiterten an rechtlichen Schranken, darunter auch der Versuch des Bundesrates, eine Erweiterung des Netzzugangs auf dem Verordnungsweg einzuführen. Dies bewog den Gesetzgeber zum Handeln. Nach kontrovers geführten Debatten, in welchen die Lobbying-Aktivitäten der betroffenen Kreise bisweilen überdeutlich zu spüren waren, entschied sich das Parlament für ein erweitertes Zugangsregime, welches in seiner Ausgestaltung als gutschweizerischer Kompromiss zu werten ist. Die Kompromisslösung stellt dabei den Versuch dar, unterschiedlichen Interessen und Anliegen wie Wettbewerbsbelebung und Investitionsschutz gerecht zu werden.

Der Zugang zu Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieter wird im revidierten Fernmeldegesetz (FMG) in drei Artikeln geregelt. Art. 11 FMG begründet die Zugangspflicht resp. das Zugangsrecht. Die einzelnen Zugangsarten werden aufgezählt und die grundlegenden Zugangsbedingungen festgelegt. Art. 11a und Art. 11b FMG befassen sich mit dem Verfahren bei Streitigkeiten über den Netzzugang. Die Einzelheiten werden wie bisher in der Fernmeldeverordnung (FDV, 7. Kapitel) und neu im Anhang 3 zur Verordnung der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) betreffend das FMG (SR 784.101.112/3) geregelt. Mit diesem Anhang kommt die ComCom dem gesetzlichen Auftrag nach, die Art und Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen zu regeln, welche marktbeherrschende Anbieterinnen in Zugangsverfahren vorzulegen haben (Art. 11a Abs. 4 FMG).

In Art. 11 Abs. 1 FMG werden die Formen des Zugangs, welche marktbeherrschende Anbieter von Fernmeldediensten zu gewähren haben, abschliessend aufgezählt. Es sind dies neben der klassischen Interkonnektion (Netzzusammenschaltung) neu der Zugang zum Teilnehmeranschluss als vollständig entbündelter Zugang (Full Access), als schneller Bitstrom-Zugang (Bitstream Access) und als Verrechnung des Teilnehmeranschlusses. Nicht berücksichtigt wurde vom Gesetzgeber dagegen der gemeinsame Zugang zum Teilnehmeranschluss (Shared Line Access). Der schnelle Bitstrom-Zugang ist auf vier Jahre beschränkt. Danach wird der physische Zugang zum Teilnehmeranschluss, welcher sich im Übrigen ausdrücklich auf das Kupfer (Doppelader-Metalleitungen) beschränkt, nur noch in der



aus Sicht der Nachfrager investitionsintensiveren Variante Full Access möglich sein. Die zeitliche Beschränkung ist als Signal an die alternativen Anbieter zu werten, zur Förderung des Infrastrukturwettbewerbs auch im Anschlussbereich zu investieren. Ferner sieht die revidierte Fernmeldeordnung auch den Zugang zu Mietleitungen – hier technologie-neutral – und der Zugang zu Kabelkanalisationen vor. Konkretisiert werden die einzelnen Zugangsformen in der FDV in je einem Artikel (Art. 58 ff. FDV). Besondere Erwähnung verdienen vorliegend folgende Regelungen:

- Der vollständig entbundene Zugang zum Teilnehmeranschluss umfasst auch den Zugang zu Teilabschnitten desselben (Subloop Unbundling, Art. 58 Abs. 1 lit. a FDV). Dies ermöglicht alternativen Anbietern, auch sehr breitbandige Dienste über das Kupferkabel anzubieten. Denn die dabei zur Anwendung gebrachte VDSL-Technologie funktioniert nur über relativ kurze Strecken mit den angestrebten Bandbreiten. Der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erfolgt beim Subloop Unbundling nicht in den Anschlusszentralen sondern in vorgelagerten Übertragungsstellen (Street Cabinet, Quartierverteiler). Es liegt dabei an der marktbeherrschenden Anbieterin die in Frage kommenden Technologien laufend auf ihre Netzverträglichkeit zu prüfen (Art. 58 Abs. 2 FDV).
- Der schnelle Bitstrom-Zugang ist als Vorleistungsprodukt unabhängig davon anzubieten, ob der betroffene Endkunde auch den Sprachtelefoniedienst in Anspruch nimmt (Art. 59 Abs. 2 FDV). Die zeitliche Begrenzung des Bitstrom-Zugangs, d.h. die gesetzliche Frist von vier Jahren beginnt im Zeitpunkt der effektiven Verfügbarkeit eines flächendeckenden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Angebots zu laufen (Art. 59 Abs. 3 FDV).
- Zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses ist nur die vom Kunden für nationale und internationale Verbindungen vorbestimmte Anbieterin (Preselection) berechtigt (Art. 60 Abs. 3 FDV). Die Bestimmung des Preises für die Verrechnung des Teilnehmeranschlusses orientiert sich am sog. Retail Minus-Ansatz. Gemäss Art. 60 Abs. 2 FDV wird der von der marktbeherrschenden Anbieterin verlangte Endkundenpreis für den Teilnehmeranschluss um diejenigen Kosten bereinigt, welche infolge der Verrechnung entfallen resp. neu anfallen.

Im Rahmen der allgemeinen Zugangsbestimmungen wird in der FDV neu auch die Kollokation geregelt (Art. 56 f. FDV). Es geht dabei um die Mitbenutzung von Standorten der marktbeherrschenden Anbieterin, welche die einzelnen Zugangsarten in technischer Hinsicht oftmals erst ermöglicht. Es handelt sich somit nicht um eine eigenständige Zugangsform. Im Zentrum stehen aus Sicht der anderen Anbieter die Installation und der Betrieb eigener Anlagen, welche beispielsweise für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erforderlich sind. Im Rahmen der Kollokation dürfen diese Anlagen auch mit solchen Dritter verbunden werden oder es können Zugangsdienstleistungen für Dritte bezogen werden (Art. 56 Abs. 2 lit. d und e FDV). Sind die Platzverhältnisse am Standort zu knapp, bietet die marktbeherrschende Anbieterin an, die zur Kollokation erforderlichen Anlagen wie die eigenen zu betreiben oder aber in an den Standort angrenzende oder nahe liegende Räume auszuweichen (Art. 57 FDV).

Weiterhin eine zentrale Rolle kommt den Anforderungen Nichtdiskriminierung, Transparenz und Kostenorientierung zu, welche die marktbeherrschende Anbieterin bei der Erbringung der Zugangsdienstleistungen zu berücksichtigen hat (Art. 11 Abs. 1 FMG). Während bei der Bestimmung kostenorientierter Preise an den bewährten Konzepten (Art. 54 FDV) festgehalten wird, werden die Regelungen zur Nichtdiskriminierung (Art. 52 FDV) und zur Transparenz (Art. 53 FDV) unter Berücksichtigung in- und ausländischer Erfahrungen ausgebaut. So darf etwa die marktbeherrschende Anbieterin nur die technischen Reserven vorsehen, die für den aktuellen Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer eigenen Anlagen nötig sind (Art. 52 Abs. 3 FDV). Andere Anbieter haben dabei ein Besichtigungsrecht. Die Herleitung der Preise für Zugangsdienstleistungen sind in angemessen zusammengefasst und nachvollziehbarer Weise zugänglich zu machen (Art. 53 Abs. 1 FDV). Änderungen im Basisangebot müssen mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden (Art. 53 Abs. 2 FDV). Änderungen an bestellten oder bezogenen Dienstleistungen sind je nach Erheblichkeit bis zu 24 Monate im Voraus anzukündigen



(Art. 53 Abs. 4 FDV). Zudem hat die marktbeherrschende Anbieterin ein Online-System zum standardisierten Bezug von Zugangsdienstleistungen zu unterhalten (Art. 53 Abs. 3 FDV) und veröffentlicht regelmässig eine Statistik über die erbrachten Dienstleistungen (Art. 53 Abs. 5 FDV). Weitere Vorgaben zur Nichtdiskriminierung und Transparenz enthalten zudem die Verordnungsartikel zu den einzelnen Zugangsformen (Art. 58 ff. FDV).

Der ursprünglich ins Auge gefasste Systemwechsel von der ex post- zur im europäischen Umfeld üblichen ex ante-Regulierung wurde bereits im Vorfeld der parlamentarischen Beratung aufgegeben. Das revidierte Zugangsregime hält somit am Verhandlungsprimat fest. Trotzdem kommt es zu einigen Anpassungen beim Verfahren. Nach Art. 11a Abs. 3 FMG entscheidet die ComCom bei Streitigkeiten innert sieben Monaten nach Gesuchseingang. Ob diese Vorgabe in der Praxis in jedem Fall eingehalten werden kann, ist nach bisherigen Erfahrungen fraglich. Immerhin dürfte sie den Behörden die Möglichkeit eröffnen, künftig auch mit kürzeren Fristen und anderen geeigneten Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu operieren. Dazu gehört auch die Möglichkeit, auf die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung zu verzichten (Art. 73 FDV). Kann die marktbeherrschende Anbieterin die Einhaltung der Kostenorientierung nicht nachweisen, so verfügt die ComCom wie bisher auf Grund von markt- und branchenüblichen Vergleichswerten (Art. 74 Abs. 3 FDV). Neu stellt die Bestimmung aber klar, dass die Preise auch gestützt auf eigene Preis- und Kostenmodellierungen oder andere geeignete Methoden verfügt werden können, insbesondere wenn keine geeigneten Vergleichswerte verfügbar sind. Diese Methodenfreiheit hat das Bundesgericht der ComCom bereits unter altem Recht zugestanden (BGE 132 II 257, Urteil 2A.507/2006 vom 15. Januar 2007). Allgemein entscheidet die ComCom über die Bedingungen des Zugangs nach markt- und branchenüblichen Grundsätzen (Art. 74 Abs. 2 FDV). Diese Vorgabe war früher in Art. 11 Abs. 3 FMG anzutreffen und ist dort wohl in der weiteren Formulierung aufgegangen, wonach die ComCom *insbesondere* die Bedingungen berücksichtigt, die einen wirksamen Wettbewerb fördern, sowie die Auswirkungen ihres Entscheides auf konkurrierende Einrichtungen. Diese Neuformulierung fand in der parlamentarischen Beratung Eingang. Einerseits nimmt sie inhaltlich auf den Zweckartikel des Gesetzes Bezug (wirksamer Wettbewerb, Art. 1 Abs. 2 lit. c FMG). Andererseits betont sie, dass damit auch der Infrastrukturwettbewerb gemeint ist (konkurrierende Einrichtungen). Grundlegende Änderungen bei den Entscheidungskriterien dürfte die Neuformulierung jedenfalls nicht bewirken wollen.

Die versorgungspolitisch motivierte Interoperabilität wird neu im Rahmen der Grundversorgung geregelt (Art. 21a FMG, vormals Art. 11 Abs. 2 FMG).



Generelles Melderegime und Lehrstellenpflicht für die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Markus König und Joëlle Pizarro, Abteilung Telecomdienste

Mit Inkrafttreten des revidierten Fernmeldegesetzes (FMG) wird das Regime der Dienstkonzession entfallen und neu die generelle Meldepflicht für alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten eingeführt. Künftig haben Anbieterinnen von Fernmeldediensten zudem mindestens 3 Prozent Lehrstellen anzubieten.

Wegfall der Dienstkonzession – generalisierte Meldepflicht

Um bestehende Markteintrittshemmnisse abzubauen und sich dem europäischen Fernmelderecht anzupassen, hat der Gesetzgeber beschlossen, die Konzessionspflicht für Anbieterinnen von Fernmeldediensten abzuschaffen. Mit Inkrafttreten des revidierten FMG wird die bisherige Dualität von Konzessionierung und Meldung entfallen und eine einheitliche Meldepflicht für alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten eingeführt. Die Meldepflicht wird für alle Anbieterinnen von Fernmeldediensten gleichermaßen gelten, ungeachtet davon, ob sie erhebliche Teile der für die Übertragung benutzten Fernmeldeanlagen unabhängig betreiben oder diesbezüglich auf andere Anbieter angewiesen sind.

Die bestehenden Rechte und Pflichten einer Dienstkonzessionärin bleiben durch diesen Regimewechsel jedoch unberührt und haben weiterhin Geltung.

Einziges Ausnahmen zur generellen Meldepflicht bleiben die Grundversorgungskonzession sowie die Funkkonzessionen. Die Erteilung einer Konzession für die Erbringung von Fernmeldediensten unter Benutzung des Frequenzspektrums richtet sich künftig nach den Bestimmungen der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV).

Anbieten von Lehrstellen

Gemäss dem revidierten FMG haben Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine angemessene Anzahl Lehrstellen anzubieten. Mit der in der FDV eingeführten Verpflichtung, wonach Anbieterinnen von Fernmeldediensten mindestens 3 Prozent Lehrstellen anzubieten haben, wird sichergestellt, dass die Anbieterinnen ein Minimum an Lehrstellen zur Verfügung stellen. Wie die Auswertungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigen, bewegt sich der Anteil Lehrstellen an Arbeitsstellen (Vollzeit-äquivalenten) über alle Branchen gerechnet um die 3-5 Prozent. Mit einem Minimum von 3 Prozent Lehrstellen sind KMU's mit weniger als 33 Vollzeitstellen von dieser Pflicht ausgenommen.

Aus den Daten der Fernmeldestatistik geht hervor, dass heute 24 Anbieterinnen von Fernmeldediensten 33 oder mehr Vollzeitstellen anbieten. Von diesen Firmen beschäftigen 6 schon heute mindestens 3 Prozent Lernende. 7 Firmen werden ihr Angebot an Lehrstellen erhöhen müssen. Die restlichen 11 Firmen mit einer Grösse von mehr als 33 Vollzeitstellen bieten z. Z. noch keine Lehrstellen an. Die Anzahl der durch letztere 18 Firmen gegenüber heute zusätzlich zu schaffenden Lehrstellen beträgt ca. 90.



Da die Bereitstellung von Lehrstellen mit erheblichem Initialisierungsaufwand verbunden ist, wird für die Einführung dieser Pflicht eine Frist von 18 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung gewährt. Anbieterinnen von Fernmeldediensten ist es freigestellt, diese Pflicht selber oder in Zusammenarbeit mit Dritten innerhalb der Fernmeldebranche sicherzustellen.

Transparenz bei den Mobiltelefonkosten

Jens Kaessner, Abteilung Telecomdienste

Die Kosten eines Anrufs auf Mobiltelefone waren bisher wegen der Nummernportabilität nicht im Voraus bekannt. Das ändert sich jetzt.

Signalton wird Pflicht bei Mobiltelefonie

Artikel 10 regelt die Preistransparenz. Er basiert auf Artikel 12a Absatz 1 des FMG.

Mobiltelefoniekunden können, wenn sie andere Mobiltelefoniekunden anrufen, nicht wissen, ob sie deren Nummer im eigenen Netz oder in einem fremden Netz anrufen. Die angerufenen Kunden können nämlich ihre Nummer von der ursprünglichen, in der Regel an der Nummer erkennbaren Anbieterin zu einer anderen Anbieterin mitgenommen ("portiert") haben. Die Anrufer wissen also nicht, ob sie den günstigen Preis für Anrufe ins eigene Netz oder den zur Zeit bis zu 60 Mal höheren Preis für Anrufe in andere Netze bezahlen. Darum müssen die Anrufer die Möglichkeit erhalten, vor dem Anruf (z.B. mit einem Signalton) gewarnt zu werden, wenn sie in ein anderes Netz telefonieren.

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können selbst entscheiden, wie sie diese Pflicht genau umsetzen wollen. Ziel ist, dass der Kunde den Tarif eindeutig bestimmen kann (z.B. automatische Preisansage vor Verbindungsaufbau, Signalton oder Angabe des Zielnetzes). Die bisherigen Abfrägelösungen zur Netzzugehörigkeit von portierten Nummern mittels SMS oder via Hotline sind zu schwerfällig und nicht konsumentenfreundlich, weil die Kunden vor dem Anruf keinen Anhaltspunkt dafür haben, ob sich eine Abfrage lohnt.

Die Hinweise können von einigen Kunden als lästig und störend empfunden werden. Deshalb müssen die Anbieterinnen ihren Kunden ermöglichen, die Hinweise ein- oder auszuschalten, etwa über die Website oder die Hotline der Anbieterin oder mittels Tastenkombination am Mobiltelefon.

Die Informationspflicht gilt auch zwischen Anbieterinnen wie mobilezone, m-budget, coopmobile, yallo, Cablecom mobile, Talk talk mobile und Orangeclick.

Sie gilt nicht für Anrufe vom Festnetz ins Mobilnetz und bei Anrufen ins Festnetz, da dort die fraglichen Preisunterschiede weit geringer sind und sehr viel mehr Anbieterinnen am Aufbau einer technischen Lösung beteiligt werden müssten.

"Minutenpakete"

Einige Angebote von Fernmeldediensten erlauben dem Kunden, pro Monat eine bestimmte Anzahl von Minuten kostenlos oder verbilligt zu telefonieren oder eine bestimmte Datenmenge kostenlos oder



vergünstigt zu übertragen. In diesem Fall muss der Kunde in Erfahrung bringen können, wann sein Freiguthaben erschöpft ist.

Aufgrund der technisch bedingten zeitlichen Verzögerungen bei der Abrechnung ist die Angabe des verbleibenden bzw. des verbrauchten kostenlosen Anteils nicht in Echtzeit möglich.

Ausnahmen

Für Gespräche ins Ausland und internationales Roaming gelten die neuen Transparenzregeln aus technischen Gründen nicht. Sie gelten auch nicht für Mehrwertdienste, weil für diese strengere Regeln zur Preisbekanntgabe bestehen.

Mehrwertdienste im neuen Fernmelderecht

Jens Kaessner, Abteilung Telecomdienste

Die Mehrwertdienste werden erheblich strenger geregelt als bisher.

Das Parlament hat verlangt, dass die Mehrwertdienste strenger geregelt werden müssen. Das hat der Bundesrat jetzt getan.

Was ist ein Mehrwertdienst?

Was ein Mehrwertdienst ist, sagt die Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) jetzt: Er wird über einen Fernmeldedienst erbracht und von einer Anbieterin von Fernmeldediensten zusätzlich zu Fernmeldediensten in Rechnung gestellt.

Verschieden strenge Regeln für verschiedene Dienste

Mehrwertdienste werden über 090x-Nummern, 1xx-Kurznummern, Kurznummern für SMS und MMS oder über Internetadressen und ähnliche Adressierungselemente angeboten. Für sie gelten die neuen Regeln in der FDV.

Durch diese neuen Regeln darf aber die Entwicklung des elektronischen Handels (auch mit dem Mobiltelefon) nicht verhindert werden. Es wäre auch nicht gerecht, die Anbieterinnen von Fernmeldediensten gegenüber allen anderen Anbieterinnen des elektronischen Handels zu benachteiligen. Darum gelten einige der neuen Regeln nur für solche Mehrwertdienste, die über genau bestimmte und kontrollierte Adressierungselemente erbracht werden, aber nicht für Mehrwertdienste z.B. über Internetadressen. Zudem gelten als Mehrwertdienste nur solche, die nicht nur über Fernmeldedienste angeboten, sondern auch über Fernmeldedienste erbracht werden. Damit werden per Post gelieferte Waren von den neuen Regeln ausgenommen.

Die Vorschriften der Preisbekanntgabeverordnung gelten wie bisher nicht nur für die Mehrwertdienste der FDV, sondern auch für Dienste, die über geographische Nummern wie 031 123 45 67 angeboten werden. Solche Dienste erscheinen nicht auf der Telefonrechnung und sind darum keine Mehrwertdienste.

Die neuen Regeln im Überblick

Die einzelnen neu eingeführten oder verstärkten Regeln für Mehrwertdienste in der FDV sind:



1. Anschluss wird nicht gesperrt

Weigert sich ein Kunde, Mehrwertdienste zu bezahlen, darf ihm nicht der Telefonanschluss gesperrt werden – dies gilt sogar für per Post gelieferte Waren, die über das Telefon bestellt wurden und auf der Telefonrechnung abgerechnet werden. Ein Kernproblem war bisher, dass Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kunden bei Nichtzahlung der Mehrwertdienste bisher auch die Fernmeldedienste sperren konnten. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Dies ist aber kein Freibrief, um Mehrwertdienste zu nutzen, ohne sie zu bezahlen (Artikel 38 Absatz 4 FDV).

2. Mehrwertdienste sind erkennbar

Die Mehrwertdienste müssen als solche erkennbar sein. Erotische oder pornografische Mehrwertdienste dürfen nur bestimmte Nummernkategorien benutzen (0906...bei Sprachtelefonie, 6xy bei SMS und MMS; Artikel 36 FDV).

3. Mehrwertdienste werden auf der Telefonrechnung separat aufgeführt

Die Mehrwertdienste müssen auf der Telefonrechnung separat aufgeführt werden. Prepaid-Kunden können eine separate Abrechnung verlangen (Artikel 38 Absätze 1 bis 3 FDV).

4. Preisobergrenzen

Es gelten absolute Preisobergrenzen: 100 Franken für Grundgebühren, 10 Franken pro Minute, 5 Franken pro Minute oder pro Sendung bei Abonnements, 400 Franken insgesamt pro Verbindung oder pro Abonnement (Artikel 39 FDV).

5. Anbieterin steht fest

Unter den verschiedenen Beteiligten wird festgelegt, wer die Anbieterin von Mehrwertdiensten ist (Artikel 37 Absatz 1 FDV).

6. Klagen gegen Anbieterin in der Schweiz möglich

Mehrwertdienste müssen von einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens aus angeboten werden (B, DK, D, FIN, F, GR, IRL, IS, I, L, NL, N, A, PL, P, S, CH, E, GB). Das erlaubt Kunden aus der Schweiz, in der Schweiz gegen die Anbieterin zu klagen und das von einem schweizerischen Gericht erlassene Urteil im Land der Anbieterin vollstrecken zu lassen (Artikel 37 Absatz 2).

Wie bisher müssen Anbieterinnen von Mehrwertdiensten zudem eine Korrespondenzadresse in der Schweiz haben. Das ermöglicht es dem BAKOM, ihnen Entscheidungen zuzustellen.

7. Kunden können den Zugang zu Mehrwertdiensten freiwillig sperren lassen

Die Kunden können sich den Zugang zu Mehrwertdiensten insgesamt sperren – oder nur den Zugang zu erotischen und pornografischen Mehrwertdiensten. Diese schon bisher für 090x-Nummern und für SMS- und MMS-Dienste geltende Möglichkeit wird ausgedehnt auf Dienste ohne spezifische Nummer. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kunden bei Vertragsschluss und danach einmal pro Jahr über diese Möglichkeit informieren (Artikel 40 FDV).

8. Sperre für Minderjährige bei Pornografie

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sperren den Zugang zu erotischen oder pornografischen Mehrwertdiensten für Kunden unter 16 Jahren, soweit ihnen deren Alter bekannt ist (Artikel 41 FDV).

9. Schlichtungsstelle

Eine Schlichtungsstelle wird eingerichtet. Sie kann auch Streitigkeiten mit Anbieterinnen von Mehrwertdiensten schlichten (Artikel 42 bis 50 FDV).



Spamverbot

Jens Kaessner, Abteilung Telecomdienste

Mit der FMG-Revision tritt ein ausdrückliches Spamverbot in Kraft.

Spam, also die unverlangte Massenwerbung, ist in den letzten Jahren zu einem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problem geworden. Der weit überwiegende Teil aller E-Mails ist heute unverlangte Werbung. Jetzt wird Spam ausdrücklich verboten.

Spam hat bisher schon häufig gegen das Recht verstossen, etwa betreffend Pornographie, Glücksspiele, Heilmittelwerbung oder Datenschutz. Grundsätzlich war aber bisher nicht jeder Spam ausdrücklich verboten. Das geplante Verbot betrifft dagegen auch den heute noch erlaubten Spam. Es steht in Artikel 3 Buchstabe o des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG).

Was ist Spam?

Kennzeichnend für Spam ist vor allem die massenhafte, automatisierte Versendung. Sie macht es erst möglich, mit geringstem Zeit- und Geldaufwand viele Millionen Empfänger zu erreichen. Es kommt dabei nicht auf den Kommunikationskanal an. Ob E-Mail, Instant message, SMS, MMS, Fax oder Sprachnachricht: das Spamverbot gilt in allen Fällen.

Callcenter müssen sich umstellen

Nicht verboten werden Werbeanrufe. Diese erfordern einen menschlichen Aufwand, sind also nicht automatisiert. Für sie gilt darum weiterhin Artikel 65 der Fernmeldedienstverordnung (der Stern beim Telefonbucheintrag).

Wenn Callcenter aber mit Anrufmaschinen Personen anrufen und danach wieder aufhängen, weil kein Callcenter-Mitarbeiter frei ist, um den Anruf zu führen, ist das Spam.

Kein Spam ist auch die Werbung im Zusammenhang mit angeforderten Informationen (z.B. im Fernsehen oder auf Internetseiten).

Wann ist Massenwerbung noch erlaubt?

Nicht jede fernmeldetechnisch gesendete Massenwerbung wird verboten. Es ist aber für jede derartige Werbung zuvor die Einwilligung aller Empfänger nötig (Opt-in). Einzige Ausnahme: Wenn ein Kunde anlässlich eines Verkaufs dem Verkäufer seine Adresse angegeben hat, darf der Verkäufer dem Kunden Werbung für ähnliche Waren senden.

Jede Massenwerbung muss immer einen korrekten Absender angeben und eine Möglichkeit bieten, weitere Werbung abzulehnen¹. Das Verbot steht somit auch im Einklang mit dem europäischen Recht.

¹ Oft wird geraten, bei E-Mails nie auf derartige "remove me"-links zu reagieren, weil der Absender damit vor allem erfährt, dass sein Spam ans Ziel gekommen ist. Meistens nutzen E-Mail-Spammer aber heute ohnehin andere Wege (webbugs), um zu erfahren, ob ihr Spam gelesen wird. Den Empfängern steht auf jeden Fall frei, selbst zu entscheiden, ob sie die Ablehnungsmöglichkeit nutzen wollen.



Wer kann gegen Spam vorgehen?

Das UWG gibt mehrere Möglichkeiten gegen Spam – genauso wie gegen andere Wettbewerbsverstösse. Grundsätzlich klagen können Konkurrenten und Kunden (also Empfänger von Spam), je nach den Umständen des Einzelfalls aber auch Berufsverbände, Konsumentenschutzorganisationen und der Bund. Das steht in den Artikeln 9 und 10 des UWG.

Klagen können auf verschiedene Ziele gerichtet sein, etwa auf den Ersatz des entstandenen Schadens, auf Herausgabe des erzielten Gewinns, auf Verbot des Versands von Spam oder auf Feststellung, dass Spam versendet wurde. Der Kläger kann verlangen, dass das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

Ist Spam strafbar?

Ja. Vorsätzlicher Spam ist strafbar gemäss Artikel 23 des UWG. Voraussetzung für eine Bestrafung ist ein Strafantrag von einem der in den Artikeln 9 und 10 des UWG genannten Klageberechtigten (also auch von einem Spamempfänger) bei der zuständigen Behörde. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Die mögliche Strafe ist Gefängnis oder Busse bis 100'000 Franken.

Neue Pflichten für Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Spam wird nicht nur verboten: Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten werden auch verpflichtet, Spam zu bekämpfen. Die FDA geben ihren Kunden Zugang zur Telekommunikation und übermitteln Nachrichten. Darum haben sie einen besonderen Einfluss auf die Situation beim Spam, sind aber auch besonders von ihm betroffen. Artikel 45 Absatz 2 und Artikel 45a des Fernmeldegesetzes sowie Artikel 82 und 83 der Fernmeldedienstverordnung regeln ihre Pflichten betreffend Spam. Viele dieser Pflichten werden bereits heute von den meisten Anbieterinnen erfüllt.

Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen:

- ihre Kunden vor Spam schützen, soweit das möglich ist. Dazu dürfen sie Spam filtern;
- verhindern, dass ihre Kunden Spam senden. Dazu dürfen sie dem Kunden auch den Internetanschluss sperren;
- eine Stelle einrichten, die Meldungen über Spam entgegennimmt und diesen Hinweisen auch nachgeht (z.B. eine E-Mail-Adresse spam@anbieterin.ch);
- Auskunft über den Absender von Spam geben, soweit sie das können.

Ausblick

Spam ist zu einem weltweiten Problem geworden und wird das auch bleiben. Es gibt kein Allheilmittel dagegen. Das Spamverbot ist eine sinnvolle Gegenmassnahme neben anderen, aber Spam entwickelt sich weiter. Auf diese Entwicklungen wird der Bund, wo nötig, reagieren.



Die Schlichtungsstelle für die Telekommunikation

Marion Marty und Stéphane Bondallaz, Abteilung Telecomdienste

Das neue Fernmeldegesetz (FMG) sieht die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Streitigkeiten im Telekommunikationsbereich vor. Ziel ist, ein aussergerichtliches Verfahren anzubieten, damit sich die Konsumenten im Streitfall auch dann wehren können, wenn der Streitwert kein Gerichtsverfahren rechtfertigt.

Von der Liberalisierung des Marktes 1998 bis zur Schaffung der "Ombudscom" auf Initiative einiger Anbieterinnen im Mai 2005¹ hatte die Telekombranche nichts unternommen, um alternative Streitbeilegungsstellen aufzubauen. Die "Ombudscom" vertritt allerdings nur einen Teil der Akteure des Fernmeldemarktes. Der Gesetzgeber hat deshalb entschieden zu reagieren, indem er dem BAKOM in Artikel 12c des revidierten Fernmeldegesetzes (FMG) den Auftrag erteilt, eine Schlichtungsstelle einzurichten oder Dritte damit zu beauftragen. Der Bundesrat hat auf Verordnungsebene präzisiert, dass das BAKOM diese Stelle innert 15 Monaten ab Inkrafttreten des revidierten FMG einrichten muss. Finanziert werden die Schlichtungsverfahren hauptsächlich von den Diensteanbieterinnen; die Konsumenten haben nur eine niedrige Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Notwendigkeit eines aussergerichtlichen Verfahrens

Die Liberalisierung der Telekommunikation hat einen Preisrückgang und eine grösseren Auswahl für die Konsumenten herbeigeführt. Sie schützt hingegen die Konsumenten nicht vor Streitigkeiten mit den inzwischen zahlreichen Diensteanbieterinnen in diesem Markt. Dies umso mehr, als die wachsende Vielfalt und Komplexität der verfügbaren Angebote die Sache auch nicht erleichtern. So ist es für die Konsumenten manchmal schwierig, sich zurechtzufinden und im Streitfall zu wehren. Zwar haben sie immer die Möglichkeit, gerichtlich gegen eine Anbieterin vorzugehen, mit dessen Leistungen oder Forderungen sie nicht einverstanden sind. Der Rechtsweg ist aber oft kostspielig und langwierig und deshalb nicht sehr geeignet, wenn es um geringe Streitwerte geht, was beim privaten Konsum von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten meistens der Fall ist. Unter diesen Umständen haben Verhandlungs-, Mediations-, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren im Fernmeldesektor eine wichtige Rolle zu spielen.

Zweck und Eigenschaften der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle gemäss FMG soll sachgerechte Lösungen bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten finden. Sie soll also nicht unbedingt bestimmen, wer Recht und wer Unrecht hat, sondern die Streitigkeiten beilegen und eine akzeptable Lösung für beide Parteien finden. Die Schlichtungsstelle befasst sich nur mit zivilrechtlichen Streitigkeiten; öffentlich-rechtliche Fragen wie Genehmigungen für die Errichtung einer Mobilfunkantenne liegen hingegen nicht in ihrer Kompetenz. Die Schlichtungsstelle ist keine Marktaufsichtsstelle. Sie fällt ausserdem keine Schiedsentscheide, sondern führt aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren durch. Deshalb bleibt das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu beschreiten, jederzeit vorbehalten. Dies wäre bei einem Schiedsverfahren ausgeschlossen.

¹ www.ombudscom.ch



Vorschriften für die Ausübung der Schlichtungstätigkeit

In der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) ist festgelegt, wie die Schlichtungsstelle ihre Aufgabe auszuüben hat. Die Schlichtungsstelle muss grundsätzlich unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient handeln. Insbesondere darf sie keiner allgemeinen oder besonderen Weisung zur Streitbeilegung unterliegen; die mit der Streitbeilegung beauftragten Personen müssen über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen; das Schlichtungsverfahren muss fair sein; und die Schlichtungsstelle muss alle Informationen veröffentlichen, die zur Transparenz ihrer Tätigkeit beitragen.

Übernahme der Schlichtungsaufgabe durch das BAKOM oder Übertragung?

In den nächsten Monaten muss das BAKOM die verschiedenen vom Gesetzgeber vorgegebenen Alternativen prüfen: die Einrichtung einer Schlichtungsstelle durch das BAKOM oder die Beauftragung eines Dritten. In diesem Zusammenhang ist es durchaus denkbar, die Schlichtungsaufgabe einer von der Telekombranche eingerichteten Stelle zu übertragen. In diesem Fall müsste die "private" Schlichtungsstelle selbstverständlich ebenfalls die Grundsätze der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gegenüber der Telekombranche und/oder den Konsumentenschutzorganisationen erfüllen, und das BAKOM müsste die Ernennung der für die Schlichtungsstelle verantwortlichen Person sowie das Schlichtungsreglement genehmigen.

Auswirkungen der FMG-Revision auf die Fernmeldestatistik

Michel Brambilla, Abteilung Telecomdienste

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Fernmeldegesetzes (FMG) sind in der Schweizer Telekommunikationslandschaft Veränderungen zu erwarten, die sich in der Fernmeldestatistik widerspiegeln werden. Die neuen Marktakteure werden den Statistikfragebogen ausfüllen müssen, der Fragen zu den neuen Diensten umfassen wird. Die ersten Auswirkungen der FMG-Revision werden in der Fernmeldestatistik 2007 sichtbar sein, die im Dezember 2008 erscheinen wird.

Der Fernmeldebereich modernisiert sich ständig; um aussagekräftig zu sein, müssen auch die Datenerhebungen in diesem Sektor dieser Entwicklung folgen. Fast jedes Jahr ändern wir den Fernmeldestatistik-Fragebogen, um missverständliche Fragen zu verbessern oder neue am Markt erhältliche Dienste zu ergänzen. Dies ist für den Fernmeldemarkt typisch; die Datenerhebung wird dadurch zwar erschwert, erhält aber gleichzeitig ihre besondere Bedeutung. Das Inkrafttreten des revidierten FMG stellt in vieler Hinsicht eine Herausforderung für die Fernmeldestatistik dar. Die wichtigsten Neuerungen betreffen folgende Bereiche: Nutzung der Daten für regulierende Entscheide, Veröffentlichung der Marktanteile, neue Dienste im Zusammenhang mit der Entbündelung und Erweiterung der Definition von Fernmeldediensteanbieterin (FDA).

Nutzung der Daten für regulierende Entscheide

Das FMG sieht bereits in der Version vom 30. April 1997 die Nutzung der Daten nicht nur zu statistischen, sondern auch zu anderen Zwecken vor, unter anderem zur Evaluation des Rechts. Artikel 59



Absatz 2^{bis} des neuen FMG fügt unter Buchstabe d eine neue Ausnahme hinzu: "Zu statistischen Zwecken gesammelte oder eingereichte Daten dürfen nur zu anderen Zwecken genutzt werden, wenn: [...] d. dies als Grundlage für notwendige regulierende Entscheide dient." Damit wird nicht die statistische Geheimhaltung der Daten aufgehoben, die für die Fernmeldestatistik erfasst werden. Die Daten werden den für die regulierenden Entscheide zuständigen Diensten nur dann übermittelt, wenn es unabdingbar ist. Um Missbräuche zu verhindern, werden entsprechende Verfahren eingeführt. Diese neue Bestimmung wird für alle Daten gelten, die bereits vom BAKOM für die Fernmeldestatistik erhoben wurden. Alle seit der Statistik 1998 erfassten Daten können somit für regulierende Entscheide verwendet werden.

Veröffentlichung der Marktanteile

Artikel 59 Absatz 2^{ter} des neuen FMG betreffend die Veröffentlichung der für die Statistik erhobenen Daten lässt eine neue Dimension zu: "Das Bundesamt kann die Marktanteile veröffentlichen." Dank dieser neuen Bestimmung wird eine Lücke in der Fernmeldestatistik geschlossen. Oft wurden wir gefragt, welches die wichtigsten Akteure der verschiedenen Marktsegmente sind. Aus Gründen des Datenschutzes konnten wir diese Frage nicht beantworten. In Zukunft können wir diese Informationen publizieren und somit zu einer grösseren Markttransparenz beitragen.

Neue Dienste im Zusammenhang mit der Entbündelung

Durch die Öffnung der letzten Meile sind neue Dienste zu erwarten. Der Statistikfragebogen für das Jahr 2007 wird zu gegebener Zeit angepasst, um Informationen über diese Dienste zu erheben und ihre Entwicklung zu verfolgen. In den Fragebogen werden Fragen aufgenommen, die es erlauben, die Entwicklung der beiden Formen des Zugangs zur letzten Meile zu beobachten (vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluss und schneller Bitstrom-Zugang).

Erweiterung der Definition von Fernmeldediensteanbieterin

Die Revision des RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen) und des FMG fördert die zunehmende Konvergenz von Telekommunikation und Radio/Fernsehen, die bisher getrennte Bereiche waren. Das neue RTVG stellt sicher, dass die audiovisuellen Medien unter diesen Umständen über genügend Frequenzen verfügen. Der Bereich der Übertragung ist hingegen vollständig im Fernmeldegesetz geregelt (FMG). Durch diese Änderung werden knapp hundert Unternehmen, die Programme übertragen, als Fernmeldediensteanbieterinnen gelten und im Jahr 2008 das Formular für die Fernmeldestatistik 2007 ausfüllen müssen. Das Formular wird um einen Teil zur Erhebung des Dienstangebots dieser Unternehmen ergänzt werden.



Konzessionen, Frequenzen, Anlagen

Theo Bär und Isabel Elsener, Abteilung Aufsicht und Funkkonzessionen

Die Änderungen des Fernmeldgesetzes und die Anpassungen an laufende Entwicklungen führen zu einer Totalrevision der Ausführungsbestimmungen im Bereich Frequenzmanagement und Funkkonzessionen.

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des revidierten Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) und unter Berücksichtigung des geänderten Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; 784.40) steht im Mittelpunkt der nachfolgenden Ausführungen die Verordnung des Bundesrates über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) in der Fassung, welche am 1. April 2007 in Kraft tritt. Genannt werden auch die Anpassungen der Vorschriften der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (VFKV; SR 784.102.11), die teilweise mit diesen Änderungen zusammenhängende Revision der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2) sowie die Neuerungen in der Verordnung des BAKOM über Fernmeldeanlagen (VFAV; SR 784.101.21). Wird nachfolgend ausschliesslich auf die Fassungen der Gesetze und Verordnungen Bezug genommen, die auf den 1. April 2007 in Kraft treten, sind sie mit dem Zusatz "revidiert (rev.)" gekennzeichnet.

Überblick

Die Änderungen des FMG haben Auswirkungen auf Struktur und Inhalt der Ausführungsbestimmungen.

Mit dem Wechsel zum System der allgemeinen Meldepflicht ist für die Erbringung von Fernmeldediensten eine Meldung und bei Nutzung des Frequenzspektrums weiterhin eine Funkkonzession notwendig. Die gesonderten Bestimmungen über die Funkkonzessionen, die bis anhin aus Gründen der Sachnähe in der Verordnung vom 31. Oktober 2001 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) geregelt sind, werden in die FKV verschoben.

Eine Konzession ist auch in Zukunft für die funktechnische Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen erforderlich. Da sich die drahtlose und leitungsgebundene Verbreitung nicht mehr nach dem RTVG sondern nach dem neuen FMG richtet, müssen Bestimmungen erlassen werden, die der veränderten Situation Rechnung tragen. Dabei sind Änderungen in der Nutzung von Übermittlungsformen zu berücksichtigen ("Konvergenz").

Neue Vorschriften sind für die Verwendung von störenden Anlagen und nicht konformer Sonderelektronik notwendig. Hinzu kommen eine klare Trennung der administrativen und technischen Vorschriften im Verhältnis zwischen der FKV und der VFKV sowie weitere Anpassungen an das neue FMG und internationale Entwicklungen. Die Artikelzahl der FKV ist aus all diesen Gründen um knapp die Hälfte angewachsen. Sie enthält eine vollständige Regelung ihres Geltungsbereiches.

Der Frequenzplan (NaFZ) findet sich nicht mehr im Anhang zur VFKV. Er wird gemäss den Vorgaben an die Publikation künftig im Bundesblatt veröffentlicht. Da die juristische Einordnung von Plänen nicht immer ganz einfach ist, wird heute schon darauf hingewiesen, dass der NaFZ im Aussenverhältnis Rechtswirkungen entfalten kann.

Im Rahmen der erwähnten eindeutigen Zuordnung von technischen und administrativen Vorschriften werden Bestimmungen der VFKV von untergeordneter Bedeutung in den Anhang verschoben. Es handelt sich um die Prüfungsbestimmungen für Funkerinnen und Funker zur Erlangung von Fähig-



keitsausweisen. Als Folge dieser Änderungen wird sich die Artikelzahl der VFKV um fast die Hälfte vermindern.

Im Einzelnen:

1. Fernmeldedienste

Die Bestimmungen des Abschnitts "3. Konzessionen für Fernmeldedienste" der geltenden FDV werden mit einigen Anpassungen in die FKV übernommen.

Nach den Vorschriften des FMG müssen Funkkonzessionen für Fernmeldedienste in der Regel ausgeschrieben werden, falls nicht genügend Frequenzen zur Verfügung stehen (Art. 24 Abs. 1 FMG). Ausnahmen sind bei den Konzessionen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen geregelt. Wird die Übertragungskapazität einer Frequenz in einem hohen Mass durch Programme beansprucht, wird die Funkkonzession unter bestimmten Voraussetzungen einem Programmveranstalter ohne vorgängige Ausschreibung erteilt (Art. 26 Abs. 1 rev. FKV). Diese Abweichung vom Grundsatz ermöglicht es den Veranstaltern, Programme rascher zur Verfügung zu stellen. Werden die für Radio- oder Fernsehprogramme vorgesehenen Anteile an der verfügbaren Übertragungsrate unterschritten und sind die Frequenzen knapp, ist die Funkkonzession öffentlich auszuschreiben. Neben dieser Erleichterung bestehen für die Verbreiter von Radio- und Fernsehprogrammen erweiterte Pflichten betreffend die Identifikation der Aussendungen (Art. 10 Abs. 1 rev. FKV).

2. Störsender und Sonderelektronik

Das revidierte FMG verlangt für das Erstellen und Betreiben von störenden Fernmeldeanlagen sowie von nicht konformen Ortungs- und Überwachungssystemen eine Bewilligung des BAKOM. Bei Abweichungen von der Bewilligung kann das BAKOM diese entschädigungslos entziehen. Sie wird nur erteilt, wenn die Gesuchstellerin darlegen kann, dass durch den Betrieb keine anderen öffentlichen Interessen oder Interessen Dritter übermässig beeinträchtigt werden. Störende Fernmeldeanlagen sowie nicht konforme Ortungs- und Überwachungssysteme sind im freien Handel nicht erhältlich und dürfen ausschliesslich Polizei- und Strafverfolgungsbehörden angeboten und abgegeben werden. In der FKV ist der Betrieb der Anlagen geregelt, während sich die Vorgaben für das Anbieten und Inverkehrbringen in der FAV und der VFAV finden (Art. 32a rev. FMG, Art. 49 ff. rev. FKV, Art. 6 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} rev. FAV).

3. Weitere Neuerungen der FKV

Weitere Neuerungen der FKV sind beispielsweise die Ausnahme von der Konzessionspflicht für kleinräumig wirksame UKW-Transmitter (Art. 8 Abs. 1 Bst. b rev. FKV) und die Einführung einer Meldepflicht der Notfunkbaken beim BAKOM, die im Bereich 406,0-406,1 MHz betrieben werden und bei der zuständigen Behörde registriert werden müssen (Art. 14 rev. FKV).

Der Grundsatz, dass nur aeronautische Funkanwendungen in der Luft benützt werden dürfen, bleibt in der FKV verankert (Art. 12 Abs. 1 rev. FKV). Die Ausnahmen werden in der VFKV geregelt (Art. 12 Abs. 2 rev. FKV).

Der Nationale Frequenzplan (NaFZ) wird gemäss Anhang zum revidierten RTVG nicht mehr durch die Kommunikationskommission (ComCom), sondern durch den Bundesrat genehmigt (Art. 25 Abs. 2 rev. FMG). Der bestehende NaFZ bleibt nach der Inkraftsetzung der revidierten FKV vorerst unverändert in Kraft. Das BAKOM muss dem Bundesrat den Plan innert zwei Jahren zur Genehmigung unterbereiten (Art. 62 rev. FKV).

4. Weitere Neuerungen der FAV

Der neue Art. 20a rev. FAV ermächtigt das Bundesamt zum Erlass von technischen und administrativen Vorschriften betreffend gebrauchte Fernmeldeanlagen, die in Betrieb genommen oder betrieben werden. Dies gilt nur für Anlagen, deren technische Normen wesentlich geändert wurden, wie zum Beispiel die Breite des belegten Kanals.



Das in Verkehr bringen von Fernmeldeanlagen, ebenso wie von Anlagen, die ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäss Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschliesslich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität entsprechen (ABl. L 74 vom 12.3.1998, S. 1), war ohne erneutes Konformitätsbewertungsverfahren bis 30. Dezember 2005 zulässig. Diese Übergangsnormen können heute aufgehoben werden. Dies hat ausser im Anwendungsbereich des neuen Art. 20a rev. FAV keine Folgen für betriebene Fernmeldeanlagen (Art. 26, 27–29 rev. FAV).

Weitere Informationen:

www.bakom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Stellungnahmen der interessierten Kreise zu den FMG-Verordnungen

(<http://www.bakom.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/01505/index.html?lang=de>)



Neues Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)

Überblick über Revisionen RTVG und RTVV

Franz Zeller, Abteilung Radio und Fernsehen

Was 1998 mit ersten Vorarbeiten im BAKOM begann, wird am 1. April 2007 Realität: Die Totalrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) tritt in Kraft, und mit ihr eine neue Verordnung. Die rund 200 neuen Bestimmungen bringen unzählige Änderungen in Einzelfragen sowie einige fundamentale Neuerungen. Dies gilt etwa für den Marktzugang (Abkehr von der flächendeckenden Konzessionspflicht), für die fernmeldetechnische Verbreitung (Regelung nun im Fernmeldegesetz) und für den Rechtsschutz (erweiterte Anfechtungsmöglichkeiten).

Die politische Debatte drehte sich primär um die – auch künftig starke – Position der SRG und die rechtlichen Vorgaben für ihre private Konkurrenz, welche erweiterte Werbemöglichkeiten und einen wesentlich höheren Anteil am Gesamtertrag der Empfangsgebühren erhält: Total vier Prozent fließen an lokal-regionale Radio- und Fernsehveranstalter. Bestimmte konzessionierte Veranstalter können sich neuerdings noch weitere Geldquellen erschliessen:

- Aus der Bundeskasse fließt Geld für die Verbreitung konzessionierter Radioprogramme im Berggebiet und
- aus der Konzessionsabgabe bzw. dem Gebührentopf gibt es Investitionsbeiträge für die Errichtung von Sendernetzen zur Einführung förderungswürdiger, neuer Technologien, welche das Departement bezeichnet (z.B. DAB).

Eine wesentliche Neuerung gibt es zudem bei der Publikumsforschung. Anstelle des SRG-Forschungsdienstes erhebt neu eine Stiftung für Nutzungsforschung die Hörer- und Zuschauerdaten. Sie wird gemeinsam von der SRG und den übrigen Programmveranstaltern getragen.

Programmveranstaltung ohne Konzession

Die Konzession bleibt zwar ein wichtiges Instrument für den Erhalt von Splittinggeldern und für die Sicherung der Verbreitung eines Programms (Zugangsrechte für die drahtlose oder die leitungsgebundene Übertragung). Neu gibt es aber auch Radio- oder Fernsehprogramme, welche gar keine Konzession mehr benötigen und lediglich meldepflichtig sind. Da gegenüber diesen Veranstaltern kein Konzessionsentzug mehr möglich ist, sieht das Gesetz bei Rechtsverletzungen neu die Möglichkeit eines Sendeverbots vor. Neu ist auch das – aus dem Fernmelderecht bekannte – Instrument der Verwaltungsanktionen gegen Programmveranstalter, welche die bisherigen Strafbestimmungen weitgehend ablöst.

Neuerungen für das digitale Zeitalter

Das neue Gesetz trägt den Entwicklungen im digitalen Zeitalter Rechnung. Diese haben sich vor allem bei der Regelung der Verbreitung niedergeschlagen (vgl. dazu den Beitrag "Verbreitung von Programmen im neuen RTVG"). Auch beim Empfang von Programmen spielt die Konvergenz eine Rolle. Der Empfang über Computer oder andere multifunktionale Geräte wird in der Verordnung ausdrücklich geregelt. Er löst nur dann eine Gebührenpflicht aus, wenn das Gerät einen gleichwertigen Empfang verschafft, sowohl bezüglich Vielfalt der Programme als auch bezüglich Empfangsqualität.



Ausgebauter Rechtsschutz

Wem bisher eine Radio- oder Fernsehkonzession verweigert wurde, der konnte sich gegen den Entscheid der Konzessionsbehörde an kein Gericht wenden. Neuerdings können sowohl der abgewiesene Bewerber als auch ein Konkurrent gegen die Erteilung oder Verweigerung einer Konzession durch das Departement an das Bundesverwaltungsgericht wenden. Dort endet der Rechtsweg, da bei öffentlich ausgeschriebenen Konzessionen die anschliessende Beschwerde ans Bundesgericht ausgeschlossen ist.

Progressive Radio- und Fernsehempfangsgebühren für Unternehmen

Mélanie Habegger, Abteilung Aufsicht und Funkkonzessionen

In Zukunft werden die Radio- und Fernsehempfangsgebühren für Unternehmen abhängig vom Verwendungszweck ihrer Empfangsgeräte sein. Die neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), die am 1. April 2007 gleichzeitig wie das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) in Kraft tritt, führt eine neue Kategorie von Gebühren ein, die für den kommerziellen Empfang erhoben werden. Zum Beispiel werden Hotels entsprechend der Anzahl Geräte bezahlen, die sie ihren Gästen zur Verfügung stellen.

Die heutige Regelung erfüllt nur zum Teil den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, denn sie unterscheidet nur zwischen Gebühren für den privaten und für den gewerblichen Empfang. So wird unabhängig von der Anzahl Geräte pro Haushalt oder Unternehmen eine feste Empfangsgebühr bezahlt, wobei Unternehmen ein Viertel mehr als Haushalte bezahlen. Die neue RTVV korrigiert das Problem und stuft die Gebühr entsprechend der Nutzung durch die zahlungspflichtigen Personen ab.

Der Bundesrat hat somit entschieden, die kommerzielle Nutzung der Möglichkeit, Programme zu empfangen, einer Sonderregelung zu unterstellen. In Zukunft wird unterschieden zwischen:

- Unternehmen, die Radio- und Fernsehprogramme ausschliesslich zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Personal nutzen; diese Betriebe bezahlen Gebühren **für den gewerblichen Empfang**.
- Unternehmen, die Sendungen für ihre Kundschaft ausstrahlen und sie (indirekt) für diesen Mehrwert aufkommen lassen; diese Betriebe bezahlen Gebühren **für den kommerziellen Empfang**.

Um die Gebühren für den kommerziellen Empfang abzustufen, wurden drei Kategorien definiert, die sich nach der Anzahl Geräte richten, die das Unternehmen der Kundschaft zur Verfügung stellt (bis 10 Geräte, 11 bis 50 Geräte und über 50 Geräte).

Die Einführung dieser neuen Kategorie (Gebühren für den kommerziellen Empfang) hat allerdings keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren, die für den gewerblichen Empfang erhoben werden. Zudem wird bei gewerblichem und bei kommerziellem Empfang für eine kleine Kundschaft (1 bis 10 ver-



fügbare Empfangsgeräte) der gleiche Betrag angewandt. Dagegen steigen die Gebühren für Unternehmen mit einer grösseren Kundschaft.

Ein Beispiel: Ein Hotel mit über 50 Zimmern (alle mit einem Empfangsgerät ausgestattet) wird mehr bezahlen als eine kleine Pension mit wenigen Kunden, die im Verhältnis weniger Programme konsumieren.

Weitere Informationen:

www.bakom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Anhörung RTVV (<http://www.bakom.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/01483/index.html?lang=de>)

Neue Gebührenordnung, neue Versorgungsgebiete, neue Leistungsaufträge

René Wehrli, Bettina Nyffeler, Abteilung Radio und Fernsehen

Mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) wird die Gebührenordnung (Gebührensplittung) erneuert. So werden deutlich mehr Mittel für private Veranstalter zur Verfügung stehen als bisher, nämlich vier Prozent des Ertrages der Radio- bzw. der Fernsehempfangsgebühren. Das sind insgesamt rund 50 Millionen Franken: rund 18 Millionen für die Radio- und 32 Millionen für die TV-Stationen. Wer solche Gelder beansprucht, verpflichtet sich, künftig einen entsprechenden Leistungsauftrag zu erfüllen.

Bevor die entsprechenden Konzessionen ausgeschrieben werden können, definiert der Bundesrat in einer Richtlinie im Anhang zum RTVG die neuen Versorgungsgebiete. Diese haben eine politische und geografische Einheit zu bilden, bzw. für sie sollen enge kulturelle oder wirtschaftliche Kontakte typisch sein. Die Versorgungsgebiete haben überdies ein wirtschaftliches Potenzial aufzuweisen, das den Veranstaltern zusammen mit einem Ertrag aus den Empfangsgebühren eine ausreichende ökonomische Basis zur Erfüllung ihrer Leistungsaufträge bietet.

UKW-Radio - Grundsätze

Die regionale UKW-Landschaft der Schweiz ist in mehr als zwanzig Jahren gewachsen. Das private Lokalradio hat sich als Ergänzung zur sprachregional ausgerichteten SRG bewährt und sein Publikum gefunden. Eine radikale Umkehr ist heute undenkbar, deshalb orientiert sich der Bundesrat bei der Umschreibung der neuen UKW-Versorgungsgebiete an der Strategie der massvollen Fortentwicklung der bestehenden Radioszene:

- Die analoge Verbreitungstechnik über UKW wird auch in den kommenden Jahren vorherrschen, weshalb angemessene Arrondierungen von Versorgungsgebieten bzw. deren Zusammenlegung ökonomisch sinnvoll sind. Allerdings sollen grundsätzlich keine neuen, insbesondere sprachregional orientierte Veranstalter auf UKW konzessioniert werden. Für diese Ausbaustufe setzt der Bundesrat auf das Digitalradio.
- Kommerzielle Veranstalter in Grossagglomerationen, die keine Gebührengelder beziehen, sind auf werbewirtschaftlich attraktive Versorgungsgebiete angewiesen. Bei den in gleichen Zentren tätigen kommerziellen Stationen sollen in erster Linie die Programmausrichtung und -qualität den ökonomischen Erfolg gewährleisten.



- Standortnachteile von peripheren Privatradios werden primär mittels Gebührenunterstützung ausgeglichen. Ausserdem soll, wo dies sinnvoll und technisch machbar ist, den peripheren Lokalradios der Zugang zum nächstgelegenen Zentrum geöffnet werden.
- Nicht gewinnorientierte Veranstalter sollen vor allem die Programmvielfalt in den grösseren Agglomerationen bereichern. Wo sinnvoll und technisch machbar sollen Gebietserweiterungen ermöglicht werden.

Regional-TV - Grundsätze

Bislang war das Schweizer Regional-Fernsehen wirtschaftlich nicht überlebensfähig. Seine Existenz wurde durch Gebührengelder, Beiträge von Kabelnetzbetreibern, Vereinen, sonstige externe Zuschüsse und durch Quersubventionierungen innerhalb der Medienhäuser gesichert.

Das neue RTVG sieht bedeutend mehr Empfangsgebühren für regionale Fernsehveranstalter vor. Bei der Definition der neuen TV-Versorgungsgebiete war die bisherige TV-Landschaft entscheidend, aber insbesondere auch die gesetzliche Vorgabe, die Gebührengelder seien auf wenige, d.h. 10-12 Veranstalter zu beschränken.

Daraus ergaben sich die folgenden Leitsätze:

- In einem föderalistisch organisierten Staat spielt die Information aus dem Nahbereich und die politische, gesellschaftliche und kulturelle Einbindung auf Kantons- und Gemeindeebene eine zentrale Rolle. Regionale elektronische Medien leisten hier einen wichtigen Beitrag. Ein solcher Service public régional lässt sich jedoch nur mit professionell aufgemachten und qualitativ hoch stehenden Fernsehprogrammen erreichen.
- Fernsehen ist ein teures Medium. Besonders auf regionaler Ebene lassen sich professionelle Fernsehprogrammen kaum allein aus dem Markt finanzieren. Deshalb werden in der ganzen Schweiz Gebiete mit Gebührenanteil definiert. Allerdings soll Konkurrenz im Regelfall vermieden und pro Versorgungsgebiet nur eine Konzession vergeben werden (voraussichtlich insgesamt 13 Konzessionen) und Überschneidungen nur ausnahmsweise zugelassen.

Anhörung zu den neuen Radio- und TV-Versorgungsgebieten: 140 Stellungnahmen

Zwischen Oktober 2006 und Januar 2007 konnten die interessierten Kreise ihre Meinung zu den Grundsätzen sowie zur Ausgestaltung der einzelnen Versorgungsgebiete äussern. Es sind rund 140 Stellungnahmen aus Politik, Wirtschaft, Interessenorganisationen und von den einzelnen Veranstaltern eingegangen. Voraussichtlich wird der Bundesrat die neuen Richtlinien Mitte 2007 verabschieden. Anschliessend werden die Konzessionen öffentlich ausgeschrieben. Teil der Ausschreibung werden die Leistungsaufträge sowie die jeweiligen Gebührenanteile sein, die in den einzelnen Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen werden.

Gebührenanteile

Da die Anzahl der bezugsberechtigten Veranstalter nicht erhöht (beim TV sogar reduziert) wird, erhalten die einzelnen Veranstalter höhere Gebührenanteile. Mit den bisherigen Höchstanteilen von 25 Prozent für primär kommerziell finanzierte Veranstalter bzw. 50 Prozent für werbefreie Veranstalter lässt sich dieses Ziel aber nicht erreichen. Neu soll der maximale Anteil an den Betriebskosten für alle Veranstalterkategorien grundsätzlich 50 Prozent betragen. Beim Fernsehen kann dieser Höchstwert für einzelne Veranstalter bis 70 Prozent betragen (z.B. wenn mehrsprachige Programme oder lokale Programmfenster produziert werden).

Leistungsauftrag

Das neue Gesetz verpflichtet die Veranstalter mit Gebührenanteil zur Einhaltung eines Leistungsauftrags, das heisst zu Massnahmen, welche die redaktionelle Unabhängigkeit und die Vielfalt und damit die Qualität der unterstützten Programme fördern. Unter dem neuen RTVG wird der jährliche Gebührenanteil zusammen mit dem Leistungsauftrag im Voraus mit der Ausschreibung bekannt gegeben und auf mehrere Jahre hinaus festgelegt.



Links zur Anhörung Versorgungsgebiete:

www.bakom.admin.ch > Dokumentation > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Radio- und TV-Versorgungsgebiete

<http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/gesetzgebung/00909/01586/index.html?lang=de>

Neue Werbe- und Sponsoringordnung

Susanne Marxer, Abteilung Radio und Fernsehen

Die Werbebestimmungen haben grundlegende Änderungen erfahren. Es wurden neue Werbeformen für das Fernsehen eingeführt, und für bestimmte Kategorien von Veranstaltern gilt eine weitgehend liberalisierte Werbeordnung. Im Sponsoring genügt neu eine einmalige Sponsornennung. Geregelt wurde erstmals die Produkteplatzierung.

Die neuen Werbebestimmungen orientieren sich wie bis anhin am Grundsatz der Trennung von redaktionellen Inhalten und Werbung. Schleichwerbung ist somit weiterhin unzulässig.

Werbeverbote

Lockerungen gibt es bezüglich der Werbeverbote. Alkoholwerbung ist nur noch den national und sprachregional verbreiteten Fernsehveranstaltern verboten, hingegen darf in Radio- und in lokal-regionalen Fernsehprogrammen künftig Werbung für Bier und Wein ausgestrahlt werden. Weiterhin unzulässig ist Werbung für politische Parteien, für Inhaber von politischen Ämtern bzw. Kandidierende und für Themen von Volksabstimmungen. Auch religiöse Werbung ist wie bisher ausgeschlossen.

Einfügung und Dauer der Werbung

Die Werbezeit und die Unterbrecherwerbemöglichkeiten wurden im Vergleich zum bisherigen Recht gelockert. Unterbrecherwerbung ist häufiger möglich und wurde wie die Werbedauer liberaler ausgestaltet und der europäischen Regelung angepasst. Keine Unterbrecherwerbung ausgestrahlt werden darf in Kindersendungen und während der Übertragung von Gottesdiensten. Nur noch ganz wenige Einschränkungen bezüglich der Unterbrecherwerbung und gar keine Beschränkung mehr bezüglich Werbezeit bestehen für nicht konzessionierte Radios und nicht konzessionierte Fernsehprogramme, welche nicht im Ausland empfangbar sind.

Neue Werbeformen

Für das Fernsehen wurden neue Werbeformen eingeführt: Die Werbung auf geteiltem Bildschirm (Splitscreen-Werbung), die interaktive Werbung und die virtuelle Werbung. Die Werbung auf geteiltem Bildschirm wird vollumfänglich der Werbezeit angerechnet. Bei der virtuellen Werbung darf unter gewissen Voraussetzungen das Signal so verändert werden, dass am Ort der Aufnahme bereits vorhandene Werbefläche überblendet bzw. ersetzt wird. Unter interaktiver Werbung versteht man das Verlassen des Programms in ein interaktives Werbeumfeld durch die Aktivierung eines Signets auf dem Bildschirm. Das Publikum muss auf diesen Umstand aufmerksam gemacht werden und dem Wechsel ausdrücklich zustimmen. Unzulässig ist der Einsatz dieser neuen Werbeformen in Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, in Kindersendungen und während der Übertragung von Gottesdiensten.



Sponsoring

Nicht gross verändert wurden die Sponsoringregeln. Statt der bisher geforderten Sponsornennung am Anfang und am Ende der Sendung genügt nun eine einmalige Erwähnung. Neu wird die Produkteplatzierung (sog. Product Placement) ausdrücklich als Form des Sponsorings geregelt. Werden Produkte gegen Bezahlung platziert, ist am Anfang der Sendung darauf hinzuweisen. Weiterhin gilt, dass für den Sponsor keine werblichen Aussagen gemacht werden dürfen, weder in der Sponsornennung noch innerhalb der Sendung.

Besondere SRG-Bestimmungen

In den SRG-Fernsehprogrammen dürfen Sendungen nur mit Werbung unterbrochen werden, wenn sie länger als 90 Minuten dauern (auch hier exklusive Kindersendungen und Gottesdienste). Werbung auf geteiltem Bildschirm und virtuelle Werbung sind nur bei der Übertragung von Sportveranstaltungen erlaubt. Die Werbedauer ist wie bisher auf 8 % der täglichen Sendezeit und innerhalb der Primetime (18 bis 23 Uhr) auf 12 Minuten pro Stunde beschränkt. Unzulässig sind Verkaufssendungen (mindestens 15 Minuten dauernde Verkaufsangebote). In den werbefreien SRG-Radios ist Eigenwerbung erlaubt, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dient. Geregelt werden zudem Werbung und Sponsoring im übrigen publizistischen Angebot, welches der Erfüllung des Programmauftrags dient und mit Empfangsgebühren finanziert wird. Während Werbung und Sponsoring im Online-Angebot ausgeschlossen sind, sind sie z.B. im Teletext zulässig.

Minderjährigenschutz

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen wurden verschiedene Bestimmungen eingeführt. Wie bereits erwähnt, dürfen Kindersendungen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Vor, während und nach Sendungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, darf keine Alkoholwerbung ausgestrahlt werden. In Kindersendungen dürfen keine Produkte platziert und keine Erinnerungen an das Sponsoringverhältnis (sog. Inserts) geschaltet werden.

Verbreitung von Programmen im neuen RTVG

Alfred Hostettler, Abteilung Radio und Fernsehen

Die technische Verschmelzung von Rundfunk- und Telekommunikation ("Konvergenz") erfordert eine grundlegende Anpassung des Rechts im Bereich der Verbreitung von Programmen. Wichtigstes Anliegen des neuen RTVG ist dabei die Sicherung von Verbreitungskapazitäten für den Rundfunk, insbesondere für Service-public-Programme.

Der zunehmenden Konvergenz bei Verbreitungsnetzen, Inhalten und Geräten wird dadurch Rechnung getragen, dass die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen künftig durch das Fernmeldegesetz (FMG) geregelt wird. Das RTVG formuliert nur noch die Ansprüche des Rundfunks an den Fernmeldebereich, die durch die besondere Rolle von Radio und Fernsehen für den Service public entstehen.

Die Digitalisierung vermehrt zwar die Übertragungskapazitäten beträchtlich, die damit einhergehende Konvergenz setzt dafür die Radio- und Fernsehprogramme in direkte Konkurrenz zu Fernmeldediens-



ten. Um zu verhindern, dass Rundfunkprogramme auf digitalen Plattformen von wirtschaftlich meist stärkeren Fernmeldediensten verdrängt werden, bietet das neue RTVG – in Koordination mit dem revidierten FMG – eine Reihe von Instrumenten.

Verbreitung über Funkfrequenzen

Im Bereich der Programmverbreitung über Funkfrequenzen bringen die revidierten RTVG und FMG folgende Neuerungen:

- Der nationale Frequenzzuweisungsplan (NaFZ) wird künftig vom Bundesrat genehmigt, nicht mehr von der Eidgenössischen Kommunikationskommission (ComCom). Die grundlegende Zuweisung von bestimmten Frequenzbereichen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen wird damit Sache der politisch verantwortlichen Behörde.
- Für jene Frequenzbereiche, die gemäss dem NaFZ für die Programmverbreitung bestimmt sind, erlässt der Bundesrat Grundsätze, welche die ComCom bei der Zuteilung der Frequenzen und Erteilung der Funkkonzessionen zu beachten hat. So können z.B. Mindestanteile für Radio- und Fernsehprogramme mit und ohne Leistungsauftrag an der Übertragungskapazität einer Frequenz vorgegeben werden.
- Radio- und Fernsehprogramme mit einem Leistungsauftrag im Sinne des Service public haben einen garantierten Zugang zur Verbreitung über Funkfrequenzen in einem bestimmten Gebiet. Dieses Zugangsrecht muss der Inhaber der betreffenden Funkkonzession zu einem kostenorientierten Preis gewähren. Damit ist sichergestellt, dass Service-public-Programme, die oft auch mit einem Anteil aus den Empfangsgebühren unterstützt werden, tatsächlich zum Publikum gelangen. Die Zugangsregelung ist nötig für jene Fälle, bei denen der Programmveranstalter nicht identisch ist mit dem Funkkonzessionär.

Programmveranstaltern mit Leistungsauftrag stehen im RTVG ausserdem neue Finanzhilfen bei der Funkverbreitung offen. Zum einen wird die Einführung neuer Technologien mit Investitionsbeiträgen gefördert. Ausserdem erhalten Radioveranstalter mit einem Gebührenanteil in Berggebieten zusätzliche Bundesbeiträge an ihre Verbreitungskosten.

Verbreitung über Leitungsnetze

Leitungsnetze sind in privater Hand, die gesetzliche Regulierung ist hier deshalb weniger umfassend als bei den Funkfrequenzen. Um die Verbreitung von Programmen zu sichern, stellt das neue RTVG dennoch bestimmte Anforderungen an die Betreiber von Leitungsnetzen:

- Leitungsnetzbetreiber müssen den Programmveranstaltern die Verbreitungsdienstleistungen chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend anbieten.
- Programme mit einem Leistungsauftrag müssen in ihrem Versorgungsgebiet für die Veranstalter kostenlos über Leitungsnetze verbreitet werden. Dies betrifft sowohl die Programme der SRG als auch die Radio- und Fernsehprogramme konzessionierter privater Veranstalter mit und ohne Gebührenanteil.
- Auch bestimmte ausländische Programme, die besondere Leistungen erbringen, müssen unentgeltlich über Leitungsnetze verbreitet werden. Der Bundesrat hat in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) acht verbreitungspflichtige Fernsehprogramme bezeichnet (Arte, 3sat, TV5, Euronews, ARD, ORF 1, France 2, Rai Uno).
- Ausserdem können Leitungsnetzbetreiber vom Bundesamt verpflichtet werden, ein nicht konzessioniertes schweizerisches Programm zu verbreiten, das besondere inhaltliche Leistungen erbringt.
- Um die Leitungsnetzbetreiber nicht übermässig zu belasten, legt der Bundesrat in der RTVV eine Höchstzahl von verbreitungspflichtigen Programmen fest, zu deren Verbreitung ein Leitungsnetzbetreiber insgesamt verpflichtet werden kann. So müssen höchstens 25 Fernsehprogramme analog verbreitet werden.